

Einladung

zur 5. Sitzung der Kommission Sanierung Limmer am Montag, 7. August 2017,
19.00 Uhr, St. Nikolaikirche Limmer, Sackmannstr. 27 (Gemeindehaus)

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.06.17
3. Sachstand Contiturm
4. Antrag von Frau Schweingel zur Einrichtung eines Gremiums für Fragen der Entwicklung der Wasserstadt Limmer nach Auslaufen der Sanierung (Drucks. Nr. 1740/2017)
5. Anfrage Herr Zierke zur Entwidmung Wunstorfer Straße
6. Quartiersfondsanträge
7. Bericht der Verwaltung
8. Verschiedenes

Schostok

Oberbürgermeister



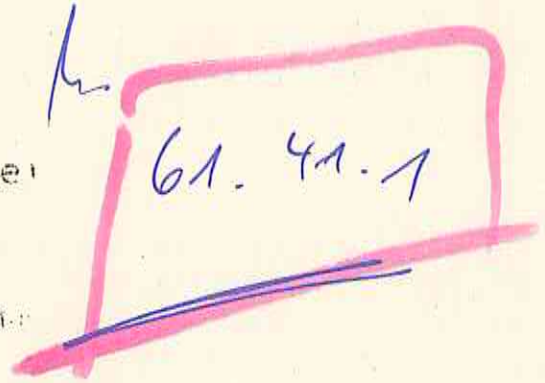
Anfrage Zierke Entwidmung.pdf

Martin Zierke
Wunstorfer Str. 61a
D - 30453 Hannover

Fachbereich Personal und Organisation Bereich Rats- und Stadtbezirksangelegenheiten		
27. JULI 2017		
	iv	

Martin Zierke * Wunstorfer Str. 61a * D - 30453 Hannover

An die Mitglieder der
„Kommission Sanierung Limmer“
c/o
Landeshauptstadt Hannover
OE 18.60 Rats- und
Bezirksratsangelegenheiten
Tramplatz 2 (Rathaus)



D - 30159 Hannover

Hannover, den 2017-07-21

Anfrage zum Thema "Entwidmung der 'Wunstorfer Straße' als Bundesstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung der "Kommission Sanierung Limmer" am 2017-08-07 bitte ich folgende Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

Anfragen zum Thema "Entwidmung der 'Wunstorfer Straße' als Bundesstraße"

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover wird gebeten, über folgende Punkte Auskunft zu geben:

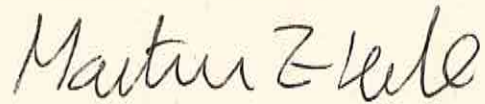
Zur Informationsdrucksache 709 / 99 „Umstufung und Sperrung der Wunstorfer Straße“:

- 1) WELCHES politische Gremium hat WANN unter WELCHER Drucksachen-Nummer beschlossen, die "Entwidmung der 'Wunstorfer Straße' als Bundesstraße" nicht weiter zu verfolgen, so wie es in DS 709 / 99 beauftragt war?
- 2) WELCHES Gerichtsverfahren (mit WELCHEM Aktenzeichen) hat dabei ggf. eine Rolle gespielt?

Zur Antwort der Verwaltung auf die Drucksache 15-2442/2016 S1
"Stadtteilverkehrskonzept Limmer" vom 10.04.2017 von OE 61.15/ 18.62.10:

- 3) Mit genau WELCHEM Wortlaut und mit WELCHEN Unterlagen erfolgte die Anfrage an den Straßenbaulastträger der Landesbehörde (und das Bundesministerium)?
4) WIE genau lautete die Antwort der Landesbehörde (und des Bundesministeriums)?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Martin Zierke". The script is cursive and fluid, with the first name "Martin" and the last name "Zierke" clearly distinguishable.

(Martin Zierke)

PROTOKOLL

5. Sitzung der Kommission Sanierung Limmer am Montag, 7. August 2017,
St. Nikolaikirche Limmer, Sackmannstr. 27 (Gemeindehaus)

Beginn	19.00 Uhr
Ende	20.00 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bezirksratsfrau Steingrube	CDU
Frau Schmidt	Bürgermitglied
(Herr Bickmann)	Bürgermitglied
Frau Bultmann	Bürgermitglied
(Ratsherr Engelke)	FDP
(Herr Dipl.-Ing. Fleige)	Bürgermitglied
Bezirksratsherr Geffers	SPD
Bezirksbürgermeister Grube	Bündnis 90/Die Grünen
(Ratsherr Hirche)	AfD
Bezirksratsherr Klenke	CDU
Herr Ladwig	Bürgermitglied
Beigeordneter Machentanz	LINKE & PIRATEN
Herr Peters	Bürgermitglied
(Bezirksratsfrau Schweingel)	SPD
(Bezirksratsherr Voß)	SPD
Herr Zierke	Bürgermitglied

Grundmandat:

(Ratsherr Klippert)	Die FRAKTION
---------------------	--------------

Verwaltung:

Frau Paschek	Sachgebiet Stadterneuerung
Herr Rother	Sachgebiet Stadterneuerung
Frau Boss	Sachgebiet Stadterneuerung
Frau Kümmel	Sachgebiet Stadtplanung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.06.17
3. Sachstand Contiturm
4. Antrag von Frau Cornelia Schweingel zur Einrichtung eines Gremiums für Fragen der Entwicklung der Wasserstadt Limmer nach Auslaufen der

Sanierung (Drucks. Nr. 1740/2017)

5. Anfrage Herr Zierke zur Entwidmung Wunstorfer Straße
6. Quartiersfondsanträge
7. Bericht der Verwaltung
8. Verschiedenes

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende **Frau Steingrube** eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.06.17

Das Protokoll wurde mit 3 Enthaltungen genehmigt.

TOP 3.

Sachstand Contiturm

Herr Rother berichtete, dass das Baugerüst abgebaut wurde und die Arbeiten im Zeitplan lägen. Als Restarbeiten müsste noch der Zugang zu dem Rauchgas-Fuchs verschlossen werden und die Auffüllung des Bodens erfolgen.

Herr Staade erkundigte sich, ob zum Ende der Bauarbeiten auch der Bauzaun sowie die Beleuchtung und Überwachung von "Bau-Watch" entfernt würden. Dies konnte **Herr Rother** bestätigen.

Herr Auffahrt fragte, ob das Kunstprojekt der Sonnenuhr wieder installiert werden könnte.

Herr Rother antwortete, dass dieses einer Vereinbarung zwischen Eigentümer und Künstler bedürfe.

Herr Auffahrt bat um Auskunft, wie hoch der Zuschuss der Fa. Continental zur Erneuerung des Schriftzuges ausgefallen sei. **Herr Rother** erklärte, dass die Abrechnung und somit die genauen Zahlen noch nicht bei der Stadt vorliegen würden.

Frau Steingrube erkundigte sich, wie die Freiflächengestaltung rund um den Turm aussehen solle. **Frau Kümmel** erklärte, dass sich der Turm im nächsten Bauabschnitt des Wasserstadgeländes befände und somit noch keine Planungen zur Gestaltung vorlägen

TOP 4.

Antrag von Frau Cornelia Schweingel zur Einrichtung eines Gremiums für Fragen der Entwicklung der Wasserstadt Limmer nach Auslaufen der Sanierung (Drucks. Nr. 1740/2017)

Die Mitglieder der SK Limmer fordern die Verwaltung der LHH auf, Vorschläge für eine zeitbegrenzte Einrichtung zu erarbeiten, in der nach Auslaufen der Sanierung weiterhin Fragen zur Entwicklung der Wasserstadt wie Bebauung, Verkehr, Infrastruktur und Freiraum erörtert werden können und die Beteiligung der BürgerInnen sichergestellt ist. Formell könnte ein solches Gremium als Runder Tisch -Beirat- Ausschuss oder ähnliches eingerichtet werden. Es sollte Empfehlungen aussprechen, bräuchte weniger Mitglieder als

die SK, sollte aber personell der Fraktionsstärke der Parteien im Rat entsprechen und Bürgervertreter aufnehmen. Die Verwaltung wird gebeten, ihre Vorschläge dem Bezirksrat und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Frau Steingrube verlas den Antrag. **Frau Paschek** verwies auf die juristische Stellungnahme von Herrn Koch aus den städtischen Justizariat, wonach die Sanierungskommission mit Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes aufzulösen sei. Die Bürgerbeteiligung für die Planung der nächsten Bauabschnitte erfolge danach durch den Planungsbezirk. **Frau Kümmel** ergänzte, dass bei den nächsten Planungen der "Runde Tisch" wieder belebt werden solle. **Herr Grube** erklärte, dass ihm ein "Runder Tisch" nicht ausreiche, da dieser zu wenig Kompetenzen habe. **Frau Paschek** erklärte, dass ein politisches Gremium nur vom Rat eingesetzt werden könne. **Herr Geffers** betonte seine Hoffnung auf Einsicht und Unterstützung seitens der politischen Gremien.

Der Antrag wurde **einstimmig beschlossen**.

TOP 5.

Anfrage Herr Zierke zur Entwidmung Wunstorfer Straße

Die Stellungnahme zur Beantwortung der Anfrage wurde als Tischvorlage verteilt.

Die Beantwortung wurde von Herrn Zierke vom Umfang her als unzureichend erachtet.

TOP 6.

Quartiersfondsanträge

Antrag Nr. 04-17 der Medienwerkstatt Linden auf einen weiteren Zuschuss aus dem Quartiersfonds i.H.v. 2500,-€ für die Erstellung des Wasserstadt-Filmes (Ergänzung zu Zuwendung 05-15)

Antrag Nr. 10-17 der Schützengesellschaft Limmer auf einen Zuschuss aus dem Quartiersfonds i.H.v. 1089,-€ für den Erwerb eines Schaftes für ein Sportgewehr

Da die beiden Anträge die noch zur Verfügung stehenden Mittel i.H.v. 1617,83 € überstiegen, wurden die beiden Anträge gemeinsam behandelt.

Herr Grube plädierte zunächst dafür, sich über Punkt 5. der Bewilligungskriterien hinwegzusetzen und keine Reserve vorzuhalten, sondern den vorhandenen Betrag komplett in dieser Sitzung zu vergeben.

Daraufhin hatten beide Antragsteller Gelegenheit, ihren Antrag zu erläutern.

Herr Wiese von der Schützengesellschaft Limmer berichtete, dass von 2 vorhandenen Sportgewehren bei einem der Schaft irreparabel gebrochen sei. Geld für eine Ersatzbeschaffung sei nicht vorhanden, zur Zeit werde der Vereinsbetrieb mit privaten Geräten aufrecht erhalten. Ohne die Bewilligung des Zuschusses müsste die Teilnahme an städtischen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen eingestellt werden, langfristig müsste auch der Vereinsbetrieb eingestellt werden. **Herr Klenke** fragte nach der Anzahl der Mitglieder, insbesondere derer unter 30 Jahren. Nach Auskunft von **Herrn Wiese** hätte der Verein ca. 17 Mitglieder, wovon 2 unter 30 Jahren seien. Eine Jugend- und Nachwuchsarbeit sei zur Zeit finanziell kaum möglich. **Frau Steingrube** ergänzte, dass der Verein nach dem Ausscheiden des ehemaligen Vorsitzenden in Schieflage geraten sei und mit einigen Widrigkeiten zu kämpfen habe. Sportgeräte seien für die Ausübung eines Sportes zwingend notwendig, zumal sich das Kleinkaliber-Schießen zunehmender Beliebtheit erfreue. Bei nur einem Sportgerät sei aber die Gewinnung neuer Mitglieder nahezu unmöglich. Nach Ihrer Kenntnis habe die Schützengesellschaft bisher noch keine

Zuschüsse beantragt, und man solle einen kleinen Verein nicht einfach so sterben lassen.

Herr Becker von der Medienwerkstatt Linden erklärte, dass sich wegen der Verzögerung der Baumaßnahmen auch das Filmprojekt um voraussichtlich ein Jahr verzögern werde. Die Gesamtkosten würden mit ca. 48.000,- € kalkuliert, wovon die Medienwerkstatt durch Verzicht auf Honorare einen Eigenanteil von ca. 42 % (rund 20.000,- €) beisteuere. Vor zwei Jahren habe man vom StBR 1.500,- € und von der SK 2.500,- € erhalten sowie die Zusage der Kulturförderung über eine größere Summe (*Anmerkung Verwaltung: insgesamt 15.000,- € für Sach- und Personalkosten zahlbar nach Fortschritt*). Dieses Jahr habe der StBR noch einmal 1.900,- € bewilligt. **Herr Geffers** bat um Aufklärung zu dem Umstand, dass die Medienwerkstatt Linden sich selber eine Rechnung gestellt habe. **Herr Becker** erklärte, dass eigenes Gerät der Medienwerkstatt zum Einsatz komme, welches sich kalkulatorisch wiederfinden müsse. Außerdem würden beim Einsatz von Kameraausrüstung oder einem Tag im Schnittstudio Sach- und Personalkosten entstehen. **Herr Geffers** verwies auf die vorherige Aussage, wonach Personalkosten der Eigenanteil der Medienwerkstatt sein sollten. **Herr Becker** betonte, dass der Eigenanteil nur bis zu 42 % der Gesamtkosten erbracht werde. Die Gesamtkosten würden sich durch die verlängerte Produktionszeit natürlich auch erhöhen.

Frau Steingrube machte den Vorschlag, den Betrag wie folgt aufzuteilen: 900,- € für die Schützengesellschaft und 717,83 € für die Medienwerkstatt. **Herr Machentanz** schlug vor, den vorhandenen Betrag komplett der Medienwerkstatt zukommen lassen zu wollen. **Herr Geffers** wollte dem Vorschlag von Frau Steingrube folgen und schlug eine Abstimmung darüber vor.

Antrag 900,- € an die Schützengesellschaft:
Stimmen dagegen und 1 Enthaltung angenommen
Antrag 717,83 € an die Medienwerkstatt:

mit 5 Stimmen dafür, 4
einstimmig angenommen

TOP 7.

Bericht der Verwaltung

Herr Hirche hatte in der letzten Sitzung Bedenken geäußert, dass die vorhandenen E-Tanksäulen bei zunehmender Elektromobilität nicht ausreichen würden. **Herr Rother** berichtete hierzu, dass das Konzept zu Anzahl und Standorten jährlich von Enercity überarbeitet werde und verwies auf die verteilte Tabelle der derzeitigen Standorte (siehe Anlage).

Herr Grube erkundigte sich, ob die beiden Elektrosäulen in Limmer in Zusammenhang mit dem Betrieb der Sparkasse stehen würden. **Herr Rother** erklärte, dass hier keine Abhängigkeiten bestehen würden.

TOP 8.

Verschiedenes

Herr Staade machte auf die Veranstaltungen der BI zur Verkehrssituation am 22.08.17 und 05.09.17 aufmerksam.

Herr Ladwig erkundigte sich, ob es Anträge zur Aufhebung des Denkmalschutzes und Abriss der Altbauwerke geben würde. Nach Auskunft von **Herrn Rother** gebe es diese zur Zeit nicht. **Herr Staade** berichtete, dass Gerüchte kursieren würden, dass es eine Abrissgenehmigung gebe. **Herr Grube** erklärte, dass es im Laufe der Jahre wohl Anträge seitens des Eigentümers gegeben habe, eine Genehmigung jedoch nicht erteilt wurde. **Frau Kümmel** erinnerte in diesem Zusammenhang auch an die bestehende Baulast bezüglich des Lärmschutzes.

Die Vorsitzende **Frau Steingrube** schloss die Sitzung um 20:00 Uhr.

Steingrube
Vorsitzende

Paschek
Schriftführerin



Kopie von Stromtankstellen Region Hannover 07_2017.xlsx Rechtsauslegung.docx



Antwort Anfrage Zierke Entwidmung Wunstorfer Straße.docx

Anfrage zum Thema Entwidmung der Wunstorfer Straße als Bundesstraße

Schreiben von Herrn Zierke vom 21.07.2017

Auch wenn die Wunstorfer Straße bereits im entlassenen Teil Limmers und somit außerhalb der Zuständigkeit der Sanierungskommission liegt, und außerdem Anfragen mit mehr als 3 Einzelfragen unzulässig sind, nimmt die Verwaltung hiermit die Beantwortung der Anfrage von Herrn Zierke vor. Wir sehen aber hiermit das Thema als abschließend beantwortet an.

Zur IDS 709/99 Umstufung und Sperrung der Wunstorfer Straße

1) Welches politische Gremium hat wann unter welcher Drucksachen-Nummer beschlossen, die Entwidmung der Wunstorfer Straße als Bundesstraße nicht weiter zu verfolgen, so wie es in DS 709/99 beauftragt war?

Der VA hat am 15.01.98 beschlossen, sich für die Unterbindung des Durchgangsverkehrs auf der Wunstorfer Straße ab Conti-Gelände auszusprechen und die Verwaltung zu beauftragen, die Voraussetzungen für ein Umwidmungsverfahren zu schaffen. Mit der Informationsdrucksache 709/99 wurden der Sachstand zur Umwidmung sowie 3 mögliche Varianten dargestellt. Die Verwaltung hat seinerzeit die erforderlichen Schritte zur Umstufung der Wunstorfer Straße und Verlegung der Bundesstraße eingeleitet und am 15.02.1999 die Unterlagen dem Landesamt für Straßenbau übersandt. Nach den Abstimmungen mit dem NLStBV und dem BMVI wurde einer Umstufung und Verlegung von beiden Stellen nicht zugestimmt.

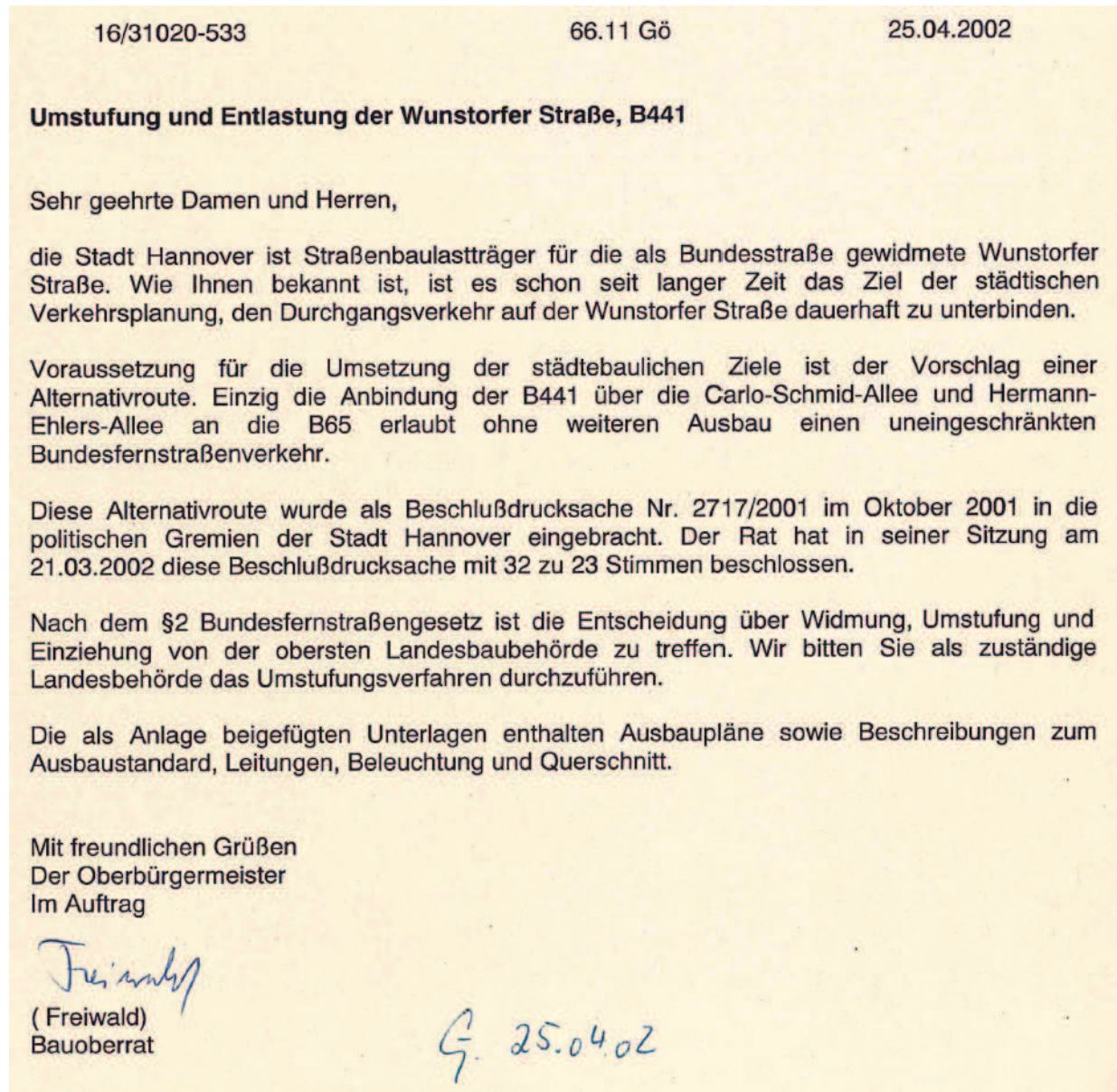
Das bedeutet allerdings nicht, dass das Thema als endgültig abgeschlossen anzusehen ist. Es gibt aktuell jedoch keine Handlungsmöglichkeiten für die LHH gegenüber Land und Bund. Dementsprechend gibt es keinen formalen Beschluss darüber, dass die Entwidmung nicht weiterverfolgt werden soll.

2) Welches Gerichtsverfahren (mit welchem Aktenzeichen) hat dabei ggf. eine Rolle gespielt?

Im Rahmen eines Umstufungsverfahrens sind die betroffenen Anlieger (der abzustufenden Straße und der Kreis- und Gemeindestraßen, die künftig den Bundesstraßenverkehr aufnehmen sollen) zu befragen und die Ergebnisse der NLStBV mitzuteilen.

In ersten Befragungen machte sich erheblicher Bürgerprotest Luft, der diverse Klageandrohungen und sogar eine eingereichte Klage beinhaltete (Aktenzeichen liegt beim NLStBV, digitale Recherche ist aber nur bis 2000 möglich, ohne triftigen Grund erfolgt keine analoge Recherche). Es ist nie zu einem Klageverfahren gekommen, da sich abzeichnete, dass aufgrund der Bedenken in der Stellungnahme der NLStBV das Gericht die Begründung der LHH nicht als ausreichend erachten werde. Die Verwaltung hat daher die Variante 1 aus der Info-DS 709/99 nicht weiter verfolgt.

3) Mit genau welchem Wortlaut und mit welchen Unterlagen erfolgte die Anfrage an den Straßenbaulastträger der Landesbehörde (und das Bundesministerium)?



Antrag auf Umstufung LHH an NLStBV aus 2002

Das Schreiben des NLStBV an den Bund liegt der Verwaltung nicht vor.

4) Wie genau lautete die Antwort der Landesbehörde (und des Bundesministeriums)?

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 30 34-	Hannover
	11/31020 - 533	2021	03.02.2005

Verlegung einer Teilstrecke der B 441 im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover

Mit Schreiben vom 07.10.2002 hatte ich dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen das Netzkonzzept zur Verlegung der B 441 im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vorgelegt mit der Bitte um Zustimmung.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat der geplanten Umstufung nicht zugestimmt.

Maßgeblich für die Ablehnung ist die im Verhältnis zur BAB A 2 gegebene autobahnparallele Lage der B 441: Zwischen der Anschlussstelle Wunstorf/Luthe und der Verknüpfung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover an der B 6, Westschnellweg, verläuft diese Bundesstraße in einem Abstand von maximal 4 km zur vorhandenen Bundesautobahn A2. Sie erfüllt damit nach den bekannten Kriterien seit Jahren nicht mehr die Anforderungen an eine Bundesfernstraße und ist daher nach Meinung des Bundesverkehrsministeriums in eine Straße nach Landesrecht abzustufen.

Der Entwurf des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen enthält jedoch ein Vorhaben, das eine Verknüpfung des östlichen Endes der B 441 mit dem Westschnellweg vorsieht. Es handelt sich dabei um den sogenannten „Leinesprung“ B 441, Ahlem – Herrenhausen, NI 8212 im „Weiteren Bedarf“.

Ich beabsichtige vorerst nicht, den fraglichen Streckenabschnitt der B 441 abzustufen, solange der so genannte „Leinesprung“ der B 441 Ahlem – Herrenhausen im gegenwärtigen Bedarfsplan im „weiteren Bedarf“ enthalten ist.

Antwort NLStBV an LHH 2005

Da der sog. Leinesprung nicht im aktuellen Bundesverkehrswegeplan enthalten ist, könnte sich das NLStBV unter diesen neuen Voraussetzungen zum Thema Entwidmung ggf. neu positionieren. Inwieweit dann eine Verlegung der Bundesstraße oder eine komplette Abstufung des Streckenzuges zur Landes- oder Kreisstraße erfolgt, ist noch offen.

Aktuell steht die Verwaltung wegen des Antrages „Entwidmung der Wunstorfer Straße als Bundesstraße“ in Kontakt mit dem NLStBV (siehe auch Zwischennachricht zu DS 15-2519-2015). Am 02.02.2017 fand zu der Thematik ein Termin der Verwaltung mit dem zuständigen Geschäftsbereich der NLStBV statt. Es wurde verabredet, dass das Land noch einmal die Auswirkungen der Forderung einer Umstufung prüft. Eine Antwort der Behörde steht noch aus.

Abschließend weist die Verwaltung noch einmal daraufhin, dass eine Abstufung an der Verkehrsbedeutung der Wunstorfer Straße nichts ändern wird. In der Entscheidung zum Antrag des Stadtbezirksrates Linden-Limmer zur DS 15-2442/2016 wird dies ausführlicher erläutert.

(61.15 / 66.1/61.41)

Hallo Frau Paschek,

Die vom Rat gestützt auf § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG eingerichteten Sanierungskommissionen dienen ausschließlich der Unterstützung der Fachausschüsse des Rates bzw. der StBR bei deren Vorbereitungstätigkeit (vgl. § 44 Abs. 7 GO), so dass für ihre Bildung und ihr Verfahren die **kommunalgesetzlich vorgegebenen Verfahrensvorschriften** über die Ratsausschüsse (§§ 71 ff. NKomVG, § 69 NKomVG i.V.m. §§ 33 ff. GO) **entsprechend gelten** (vgl. Thiele, NKomVG, § 71 Anm. 2).

Folgerichtig ist die vom Rat beschlossene Verfahrensordnung der Sanierungskommissionen (VO) den kommunalrechtlichen Verfahrensvorschriften des NKomVG im Wortlaut nachgebildet. Soweit § 8 VO für in der VO unregelte Verfahrensfragen ein Selbstorganisationsrecht der Kommission vorsieht, findet dies seine Begrenzung im höherrangigen Gesetzesrecht, insbesondere dem NKomVG (vgl. so auch für die Geschäftsordnungsautonomie des Rates: *Blum*, in *Blum/Häusler/Meyer*, NKomVG, § 69 Rn 3). Raum für eigenständige Verfahrensregelungen nach § 8 VO verbleibt daher nur, soweit der Gesetzgeber im NKomVG hierzu keine abschließende Verfahrensregelung getroffen hat, sondern die gesetzlichen Regelungen einer Ergänzung bzw. Ausfüllung zugänglich sind.

Dies vorangestellt teile ich zu den Anfragen folgendes mit:

1. Beschlussfähigkeit

§ 3 Abs. 3 Verfahrensordnung (VO) entspricht der gesetzlichen Regelung zur Beschlussfähigkeit in § 65 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Der Wortlaut („*Mehrheit ihrer Mitglieder*“) stellt auf die durch Gesetz oder sonstige Rechtsnormierung festgesetzte Zahl ihrer Mitglieder ab (vgl. § 45 Abs. 2 NKomVG), hier die durch § 44 Abs. 2 Satz 1 GO festgelegte Mitgliederzahl der Sanierungskommission Limmer von 18.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Sanierungskommission Limmer ist gemäß **§ 44 Abs. 2 Satz 2 GO** ausdrücklich beschränkt auf „*Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer*“.

Maßgeblich ist insoweit der Geltungsbereich, der durch die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Limmer vom 18.10.2002 in Gestalt der zwischenzeitlichen Änderungssatzungen sowie durch die jüngste Satzung über die Teilaufhebung des Sanierungsgebietes vom 18.05.2016 (vgl. Rats-DS 0953/2016) abschließend bestimmt ist.

Der Wortlaut des § 44 Abs. 2 Satz 3 GO beruht auf der vom Rat im Jahr 2002 anlässlich der Festlegung des Sanierungsgebietes bezweckten Klarstellung, das zum Bereich des Sanierungsgebietes Limmer auch das ehemalige Conti-Gelände gehörte (vgl. Rats-DS 3080/2001 N1 und DS 2217/2002 N1) und die Kommission sich neben den Fragen der Sanierung (Sanierungsziel Bodensanierung) nebenher zusätzlich („hierzu“) auch mit Fragen der Entwicklung beschäftigen soll. Eigene Zuständigkeiten außerhalb des festgelegten Sanierungsgebietes wurden hierdurch jedoch nicht begründet.

3. Analoge Anwendung der GO (z.B. Sondersitzung wg. vorheriger Beschlussunfähigkeit)

Hierzu verweise ich auf die Vorbemerkungen. § 18 Abs. 3 GO entspricht der kommunalverfassungsrechtlichen Verfahrensregelung des **§ 65 Abs. 2 NKomVG**, die als zwingende gesetzliche Vorgabe keiner abweichenden Verfahrensregelung zugänglich ist.

4. Verfahren bei Beschlussunfähigkeit

Die Frage des weiteren Verfahrens bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist gesetzlich nicht geregelt und in der Kommunalrechtsliteratur umstritten (vgl. zum Streitstand: *Blum*, in: KVR-NKomVG, § 65 Rn. 2 m.w.N.).

Eine **Ansicht** unterscheidet zwischen der Handlungs- und der Beschlussfähigkeit des Gremiums mit der Folge, dass auch ein beschlussunfähiges Gremium noch TOP behandeln kann, sofern über diese keine Beschlüsse herbeigeführt werden. Zulässig wäre danach – wie hier erfolgt – die Durchführung der Sitzung, soweit die TOP nur einen Bericht zum Inhalt haben.

Die **Gegenansicht** sieht die Beschlussfähigkeit als Voraussetzung für jegliche Handlungsfähigkeit mit der Folge, dass eine Sitzung bei Beschlussunfähigkeit insgesamt zu schließen ist. Danach wäre mangels Handlungsfähigkeit auch die bloße Entgegennahme eines Berichts ausgeschlossen.

Für die künftige Verfahrenspraxis empfehle ich, mit der Gegenansicht die Sitzung bei Beschlussunfähigkeit zu unterbrechen und insgesamt zu schließen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass auch die Entgegennahme von Berichten Grundlage eines nachfolgenden Beratungsvorgangs sein kann, der den Entscheidungsvorgang initiiert, der dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folgend der Mehrheit des Gremiums obliegt (so auch: *Blum*, a.a.O.).

Viele Grüße
Dirk Koch

[illegible]

goingelectric.de
e-tankstellen-finder.com
cheermeo.com

	Existiert/taufbar
	fehlende Daten
	Existiert nicht oder ist nicht öffentlich

Schuko	400
	70
Tesla	30
Chade	30
OCIS	70
AC	250
AC	180
	1000

Cornelia Schweingel

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
21. Juli 2017
10:15

18.60

Dringlichkeitsantrag in die nächste Sitzung der Sanierungs-Kommission:

Die Mitglieder der SK Limmer fordern die Verwaltung der LHH auf, Vorschläge für eine zeitbegrenzte Einrichtung zu erarbeiten, in der nach Auslaufen der Sanierung weiterhin Fragen zur Entwicklung der Wasserstadt wie Bebauung, Verkehr, Infrastruktur und Freiraum erörtert werden können und die Beteiligung der BürgerInnen sichergestellt ist. Formell könnte ein solches Gremium als Runder Tisch- Beirat - Ausschuss oder ähnliches eingerichtet werden. Es sollte Empfehlungen aussprechen, bräuchte weniger Mitglieder als die SK, sollte aber personell der Fraktionsstärke der Parteien im Rat entsprechen und Bürgervertreter aufnehmen. Die Verwaltung wird gebeten, ihre Vorschläge dem Bezirksrat und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen

Cornelia Schweingel